

Helmut Buhr
bgl. Mitglied der FWH Fraktion
im Bauausschuss der Gemeinde Heist
Lehmweg 77
25492 Heist

Fran Kaland

Bitte an BA, FA, GV
Heist nachlesen, wenn
Bgen. Siemensen einver-
standen ist.

Heist, den 26.11.08

Betr.: Flugplatzangelegenheiten

hier: Antrag der FWH Heist Fraktion zum Thema Einhaltung der Verträge

Herrn Manske, LVB
Amt Moorrege

Sehr geehrter Herr Manske,
für den Fall, daß die Gemeindevertretung mehrheitlich zu der Auffassung kommt und somit auch beschließt, daß seitens des Betreibers des Flugplatzes Heist Vertragsverletzungen vorliegen, kündigen Sie in Ihrer Stellungnahme zu diesem Beratungspunkt bereits vor der Beratung und Beschlussfassung an, daß Sie einen derartigen Beschluss als rechtswidrig ansehen und den Beschluss auch nicht durchsetzen werden.

Durch dieses Vorgehen könnten meines Erachtens die Entscheidungsträger der Gemeinde Heist verunsichert und in Ihrer Meinungsbildung beeinflusst werden.

Aus diesem Grunde habe ich RA. Dr. Mecklenburg um Prüfung und schriftliche Stellungnahme gebeten, die ich Ihnen anliegend überreiche.

Um zu einem korrekten Ergebnis zu kommen, bitte ich dringend die Argumente aus der Stellungnahme des RA Dr. Mecklenburg bei den Beratungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß

Helmut Buhr
Helmut Buhr

Kein weiterer Kommentar!
Von mir ist alles Er-
forderliche ausgeführt
worden. Dazu bleibe
ich auch.

Manske, LVB
26.11.08

Vermerk
25. November 2008

Beschlussvorschlag

"Da die zwischen der Gemeinde Heist und der "Flugplatz Uetersen GmbH" vertraglich vereinbarten Auflagen seitens der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" nicht gefolgt werden, wird von der "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" die in § 6 des Vertrages vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von Euro 2556,46 (DM 5.000,-) eingefordert. Dieser Beschluss beinhaltet die Erwartung der Gemeinde Heist, dass die "Flugplatz Uetersen/Heist GmbH" den Flugplatz Uetersen vertragsmäßig betreiben wird."

Anmerkungen

1. Es soll unter Bezugnahme auf das angesprochene Vertragswerk beurteilt werden, ob ein solcher Beschluss rechtskonform ist. Die Verwaltung (Amt Moorrege) hat sich dahingehend erklärt, dass sie einen solchen Beschluss für rechtswidrig halten würde. (1) Sie empfiehlt, den Beschluss nicht zu fassen. (2) Sie ist der Auffassung, dass der Bürgermeister dem Beschluss, da rechtswidrig, widersprechen müsste. (3) Sie erklärt, den Beschluss nicht ausführen zu wollen.

2. Die Ausarbeitung von Herrn Manske erklärt nicht ausdrücklich, dass ein Vertragsverstoß der Flugplatz Uetersen GmbH nicht vorliegt. Genannt werden nur einige Beispiele, bei denen er meint, dass dies nicht der Fall ist.

Auf §§ 43, 123 GO-SH und § 3 AmtsO-SH (im Anhang) wird hingewiesen. Herr Manske möge ggfs in der Sitzung zur Niederschrift erklären, dass er überzeugt ist, die Flugplatz Uetersen GmbH habe in **keinem** Fall gegen die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verstoßen. Denn der Beschluss ist nicht rechtswidrig, wenn auch nur **ein** Vertragsverstoß vorliegt.

Weigert er sich, die genannte Erklärung abzugeben, wäre dies zur Niederschrift zu nehmen. Alsdann wäre es ggfs treuwidrig, würde er ein etwa gefassten Beschluss nicht ausführen.

Sollte er die entsprechenden Erklärungen allerdings abgeben, wäre ggfs die Kommunalaufsicht nach § 3 Abs 1 AmtsO-SH zu befassen.

3. Ob der vorgeschlagene Beschluss rechtswidrig wäre, hängt davon ab, ob die Flugplatz Uetersen GmbH rechtsbrüchig geworden ist.

Die Begründung des Beschlussvorschlages nennt drei Punkte des Vertragswerkes, gegen die verstoßen worden sei:

- (1) Regelmäßiger Standort von von mehr als 60 motorgetriebenen Flugzeugen, beheimatete und nicht beheimatete, ist nicht gestattet
 - (2) Vierteljährliche Meldung der Anzahl der Schulplatzrunden an Wochenenden hast zu erfolgen und die Anzahl derselben ist auf dem Stand von 1974 einzufrieren.
 - (3) Gewerblicher Schulungsbetrieb, Bedarfs- und Linienverkehr, Personen- und Gepäckabfertigung sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstatt sind nicht gestattet.
4. Völlig unstrittig ist, dass die Meldepflicht nach Ziffer (2) nicht eingehalten wurde, so dass der Vertragsverstoß insoweit auf der Hand liegt und die Vertragsstrafe fällig ist. Warum der Beschluss des Gemeinderats, dessen Tenorierung die einzelnen Vertragsverstöße nicht festhält, rechtswidrig sein sollte, ist hier nach schon nicht mehr verständlich.

Im Gegenteil ist die Gemeinde haushaltsrechtlich gehalten, mögliche Einnahmen auch zu realisieren.

5. Was die im Streit stehende Anzahl der Flugbewegungszahlen (Teil 2 der Ziffer (2)) angeht, beruft sich die Flugplatz Uetersen GmbH darauf, "die Vertragspartner" hätten die Beschränkungen eingehalten. Die Begründung des Beschlussvorschlages weist zu Recht darauf hin, dass diese Beschränkung dem Vertragswerk nicht zu entnehmen ist. Dieses ist vielmehr ausdrücklich einer Umgehung des Gemeintem entgegen getreten, indem vereinbart wurde, dass die Flugplatz Uetersen GmbH dafür zu sorgen habe, dass "die Auflagen des Vertrages von allen Benutzern eingehalten und Verstöße abgestellt werden".

Anzumerken ist allerdings, dass hier tatsächlich ein Problem mit der Betriebspflicht besteht.

Richtig dürfte aber zumindest sein, dass "die Vertragspartner" die Beschränkung einhalten müssen; ob dies erwiesen ist, wäre noch zu prüfen.

6. Das Vertragswerk nennt die Bedingungen, dass nicht mehr als 60 Flugzeuge ihren regelmäßigen Standort am Flugplatz haben und nicht mehr als 60 Unterstellmöglichkeiten bestehen dürfen. Hinsichtlich des Letzteren kommt es insbesondere nicht darauf an, ob die Plätze alle belegt sind, sondern nur auf die Anzahl der Plätze selber. Beides sind Beschränkungen, die mit der Betriebspflicht vereinbar sind. Es handelt sich nämlich um eine Selbstbeschränkung des Betreibers betreffend gewisse Ausbaustandards.

Der Hinweis, die GmbH habe keinen Einfluss auf die Unterstellungen im Gebäude der Flugplatzgemeinschaft Uetersen eV, ist verfehlt. Denn die Flugplatz Uetersen GmbH hat sich vertraglich verpflichtet, im Rahmen des ihr (rechtlich) möglichen dafür zu sorgen, dass seitens der Nutzer die Auflagen des Vertrages eingehalten werden. Der Rechtsverstoß liegt also ggfs bereits im Mangel der Einflussmöglichkeit, wenn dieser denn bestehen sollte. Die Vertragspartner wollten die ausbaumäßige Entwicklung des Flugplatzes deutlich beschränken und haben hierzu als Parameter (unter anderem) die Anzahl der Unterstellmöglichkeiten gesetzt.

Dies konnten sie und in diesem Sektor gilt der Vertrag nicht "nur für die Vertragspartner". Die vertragliche Verpflichtung der GmbH ist nämlich, dafür zu sorgen, dass andere Beteiligte, die nicht unmittelbare Partner der Verträge mit Heist sind, die Auflagen auch einhalten, soweit die GmbH dies kann.

Ist es also so, dass die GmbH keinen Einfluss auf die Anzahl der Stellplätze bei der Flugplatzgemeinschaft hat, dann liegt hierin ein Vertragsverstoß (soweit die Gesamtzahl 60 überschritten ist), denn rechtlich könnte sie einen Einfluss ausüben, bzw hätte sie sich diesen sichern können.

Im Übrigen ist auf § 5 des Hauptvertrages hinzuweisen; die GmbH müsste erklären, warum die Flugplatzgemeinschaft kein ihr oder den anderen Gesellschaftern nachgeordneter Verein ist.

Ob ein Vertragsverstoß tatsächlich vorliegt, hängt davon ab, ob es mehr als 60 Unterstellplätze gibt: Auf mehr als 60 hat die GmbH keinen Anspruch. Hat sie mehr, liegt ein Vertragsverstoß vor.

Die Flugplatz Uetersen GmbH mag im Übrigen eine genaue Be-

schreibung des baulichen Bestandes vorlegen. Auch hierzu ist sie nach dem Vertragswerk verpflichtet (§ 6 des Hauptvertrages).

7. Der dritte Teil der Begründung (oben, (3)), kann nicht ganz so stehen bleiben. Man wird die Flugverkehre als solche durch Privatvertrag nicht beschränken können. Was aber beschränkt werden kann, sind die zugehörigen bzw erforderlichen baulichen Einrichtungen. Aus diesem Grunde bleibt es im Hauptvertrag bei dem Verbot von Betriebsgründungen (§ 1 Nr 5) und schreibt der Zusatzvertrag einen Vorbehalt für Einrichtungen, die den Zwecken des § 1 Nr 5 b) und c) Hauptvertrag dienen, vor.

Dies dürfte die Abfertigungshütte für Air Hamburg betreffen, da hier Linienverkehr zu den Seebädern betrieben wird (vgl auch Ziffer 4 Zusatzvertrag).

Da allgemein der Ausbau der Flugplatzes beschränkt wurde (§ 1 Nr 8 des Hauptvertrages), dürfte auch das Betreiben einer Reparaturwerkstatt, mag diese auch nur einem einzelnen Nutzer zugeordnet sein, unzulässig sein.

Auch insoweit ist eine Vertragsverletzung zu bejahen.

8. Der Einwand der Verwaltung, auch die Gemeinde habe sich der Vertragsverletzung schuldig gemacht, ist unsinnig. Die Gemeinde hat vielmehr gegenüber der GmbH auf Rechte aus dem Vertragswerk zu Gunsten der GmbH verzichtet; hierin liegt schon begrifflich **keine** Vertragsverletzung gegenüber der GmbH.
9. Der generelle Einwand, dass Verträge nur die Vertragspartner binden, ist natürlich richtig. Das Vertragswerk enthält aber Verpflichtungen, gegen die verstoßen wurde. Außerdem enthält das Vertragswerk Verpflichtungen, auf Dritte ("Nutzer") mit einem bestimmten festgelegten Ergebnis einzuwirken, insoweit ergibt sich durchaus eine Bindung über die Vertragspartner hinaus.
10. Schließlich ist zu betonen, dass auch das Amt zugesteht, dass die Ausbaubeschränkungen durchaus privatrechtlich vereinbart werden können. Ob ein Genehmigungsantrag gestellt wird, ist eine wirtschaftliche Überlegung, die privatvertraglich vorgesteuert werden kann. Erst bei der Frage, ob dem Antrag statt gegeben wird, geht es um öffentliches (Luftverkehrs-)Recht.

Einen generellen Vorrang des öffentlich Rechts vor dem Privat-
recht gibt es nicht.

11. Bei der Frage der Unterstellungen hängt die Frage der Vertrags-
verletzung von einer genauen Prüfung der Tatsachenlage ab.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Mecklenburg', written in a cursive style.

(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt)

Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Auszug)

§ 43 GO-SH - Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung

- (1) Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu widersprechen.
- (2) Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.
- (3) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.
- (4) Widerspruch und Beanstandung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden (§ 48) an die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zu richten.

§ 123 - Beanstandungsrecht, einstweilige Anordnung

- (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass die Gemeinde den Beschluss oder die Anordnung binnen einer angemessenen Frist aufhebt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann ferner verlangen, dass die Gemeinde Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen wurden, rückgängig macht. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann vor einer Beanstandung anordnen, dass ein Beschluss oder eine Anordnung der Gemeinde bis zur Ermittlung des Sachverhalts, höchstens jedoch einen Monat, ausgesetzt wird (einstweilige Anordnung).

Amtsordnung Schleswig-Holstein (Auszug)

§ 3 Amt und Gemeinde

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeinde vor und führt nach diesen Beschlüssen die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch. Ein Beschluss ist nicht auszuführen, soweit er das Recht verletzt. Beabsichtigt das Amt, einen Beschluss wegen Rechtsverletzung nicht auszuführen, hat es die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Amt Verfahrensbeteiligter ist oder zwei amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind.